



FRONTALIERS

Deutschland  
Frankreich  
Luxemburg

DIE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN  
IN DEN PARAMEDIZINISCHEN BERUFEN

# MOBILITÄTSHINDERNISSE



[www.frontalierslorraine.eu](http://www.frontalierslorraine.eu)



## **EURES**

EURES (EUROpean Employment Services) wurde im Jahre 1993 von der Europäischen Kommission gegründet. Ziel des EURES-Netztes ist, die Arbeitnehmerfreizügigkeit in dem Europäischen Wirtschaftsraum zu fördern.

<https://ec.europa.eu>

## **EURES- T SLLR**

Mit mehr als 150 000 Pendlern täglich ist die Region Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz die Grenzregion mit den meisten Grenzgängern in der EU überhaupt. Die Partnerschaft Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz wurde 1997 gegründet.

[www.eures-sllrp.eu](http://www.eures-sllrp.eu)



## **REDAKTION**

### **CRD EURES / Frontaliers Lorraine**

WTC Tour B  
2, rue Augustin Fresnel  
57082 METZ Technopôle  
Tél. : +33(0)3 87 20 40 91

**Mail** : [contact@frontalierslorraine.eu](mailto:contact@frontalierslorraine.eu)  
**www.frontalierslorraine.eu**

# Inhaltsverzeichnis

<b>GLOSSAR FRANZÖSISCH-DEUTSCH</b>	<b>04</b>
<b>EINFÜHRUNG</b>	<b>05</b>
<b>DIE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN DIE EUROPÄISCHEN GRUNDSÄTZE</b>	<b>06</b>
A - DIE FREIZÜGIGKEIT VON FACHKRÄFTEN, EINER DER GRUNDSÄTZE DER EUROPÄISCHEN UNION	06
B - DIE RICHTLINIE 2005/36/EG VOM 7. SEPTEMBER 2005 ÜBER DIE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN	06
C - DIE ANWENDUNGEN DER RICHTLINIE 2005/36/EG AN WEN RICHTET SIE SICH UND IN WELCHEN SITUATIONEN ?	07
D - DIE NIEDERLASSUNGSFREIHEIT UND DIE DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT, ZWEI GRUNDSÄTZE DER EUROPÄISCHEN UNION	07
<b>DIE PARAMEDIZINISCHEN BERUFE : ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DEUTSCHLAND, FRANKREICH UND LUXEMBURG</b>	<b>08</b>
A - DIE REGLEMENTIERTEN BERUFE DES PARAMEDIZINISCHEN SEKTORS	08
B - DIE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN UND DIE GENEHMIGUNG ZUM PRAKTIZIEREN	08
C - DIE KONTAKTSTELLEN ZUR ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN	09
<b>DIE MOBILITÄTSHINDERNISSE HINSICHTLICH DER ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DEUTSCHLAND, FRANKREICH, LUXEMBURG</b>	<b>11</b>
A - UNTERSCHIEDE BEI DEN REGLEMENTIERTEN BERUFEN ZWISCHEN DEN LÄNDERN	11
B - PROBLEM DER GÜLTIGKEIT VON ABSCHLÜSSEN UND DER ÜBERSETZUNG IN DIE LANDESSPRACHE	12
C - LANGE DAUER DES ANERKENNUNGSVERFAHRENS VON BERUFSQUALIFIKATIONEN	12
D - UNTERSCHIEDE IN NIVEAU UND INHALT DER AUSBILDUNGEN ZWISCHEN DEN LÄNDERN	13
E - SCHWIERIGKEIT DER VEREINBARKEIT DER REGIONALEN AUSSCHÜSSE FÜR DIE ANERKENNUNG	14
F - TEILWEISE SCHWIERIGE UMSETZUNG VON ANGLEICHUNGSPRAKTIKA	15
G - SPRACHHINDERNISSE	15
<b>PROJEKT DER MODERNISIERUNG DER RICHTLINIE 2005/36/EG ÜBER DIE BERUFSQUALIFIKATIONEN</b>	<b>16</b>
<b>BIBLIOGRAPHIE</b>	<b>17</b>

# Glossar

<b>Ministère de l'Éducation Nationale</b>	➔	Bildungsministerium
<b>Service de reconnaissance des diplômes</b>	➔	Abteilung Anerkennung von Berufsqualifikationen
<b>Ministère de la santé</b>	➔	Gesundheitsministerium
<b>Niveau bac + 3</b>	➔	Niveau Abitur + 3-jährige Berufsausbildung / Studium
<b>DRJCS (Direction Régionale Jeunesse et Sport et Cohésion Sociale)</b>	➔	Regionale Direktion für Jugend, Sport und gesellschaftlicher Zusammenhalt

# Einleitung

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist eines der Grundprinzipien der Europäischen Union. Sie wirkt sich günstig auf die Situation in den Herkunftsländern aus, da sie zum Wachstum und der Verbesserung der Arbeitslosenzahlen beiträgt. In den Aufnahmeländern ermöglicht sie die Diversifizierung von Kompetenzen. Gleichzeitig können die Sektoren, in denen Arbeitskräfte fehlen, von der Arbeitnehmerfreizügigkeit profitieren, denn fehlende Fachkräfte können so durch Arbeitnehmer aus anderen Ländern ersetzt werden.

Ein Schlüsselement der europaweiten Mobilität ist die Anerkennung von Fachqualifikationen. Sie erhöht die Chancen, einen Arbeitsplatz im Ausland zu finden und kann die Karrieremöglichkeiten verbessern. Vor allem ermöglicht sie es denjenigen, die in einem anderen europäischen Land arbeiten oder wohnen möchten, einen Beruf auszuüben, der der jeweiligen Ausbildung entspricht und dadurch zufriedenstellende Arbeitsbedingungen schafft.

Die Verfahren zur Anerkennung von Qualifikation sind in der Europäischen Union vereinfacht worden, insbesondere bei gesetzlich geregelten Berufen. Die Abläufe zur Anerkennung eines Diploms, zur Bestätigung der Gleichwertigkeit eines Berufs oder die Erlaubnis einer Berufsausübung im Ausland sind trotzdem noch weit davon entfernt, einfach und automatisch zu funktionieren.

Diese Publikation führt die Hindernisse derjenigen auf, die im Bereich der Pflege europaweit beruflich mobil sein wollen (außer Drittstaaten). Ganz konkret beschreibt sie die Grenzen der Mobilität zwischen drei großen Ländern der Großregion - Deutschland, Frankreich und Luxemburg - in denen die Ausbildungssysteme unterschiedlich sind.

# DIE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN DIE EUROPÄISCHEN GRUNDSÄTZE

## A - DIE FREIZÜGIGKEIT VON FACHKRÄFTEN, EINER DER GRUNDSÄTZE DER EUROPÄISCHEN UNION

Das Recht der Bürger zur Ausübung beruflicher Aktivitäten in einem anderen Mitgliedsstaat ist einer der Grundsätze der Europäischen Union. Dabei bleibt jedem Mitgliedsstaat die gesetzliche Regelung zum Zugang zu einem Beruf durch Besitz einer **spezifischen Berufsqualifikation**, bei der es sich traditionell um eine auf nationalem Territorium ausgestellte Berufsqualifikation handelt, freigestellt.

Dies trifft auf zahlreiche Berufe aus dem **paramedizinischen Bereich** zu, die als **reglementiert** gelten: **Der Zugang oder die Ausübung** ist in dem aufnehmenden Mitgliedsstaat **dem Besitz bestimmter festgelegter Berufsqualifikationen** durch ein Gesetz, eine Reglementierung oder eine administrativen Bestimmung unterstellt.

Diese Reglementierungen stellen eine Garantie für den Gesundheitssektor dar, sind aber zugleich **ein Hindernis für die Freizügigkeit von Fachkräften** in der Europäischen Union. In der Tat sind Personen, die ihren Beruf in einem anderen Staat als dem ihrigen ausüben möchten, im Besitz einer besonderen Berufsqualifikation, nämlich der, **die sie in ihrem eigenen Staat erworben haben**.

## B - DIE RICHTLINIE 2005/36/EG VOM 7. SEPTEMBER 2005 ÜBER DIE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

Die **Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005** über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hat **Regeln zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen unter den Mitgliedsstaaten aufgestellt**. Diese sind verpflichtet, die Richtlinie zu respektieren und in ihre nationale Gesetzgebung zu übertragen.

Die Richtlinie unterscheidet im Gesundheitsbereich zwischen zwei großen Berufskategorien, die unterschiedlichen Regelungen unterliegen:

- ◊ Berufe mit **automatischer Anerkennung**, deren Mindestausbildungsanforderungen auf europäischem Niveau angeglichen wurden. Folgende medizinische Berufe sind betroffen: Arzt/ Ärztin, verantwortliche/r Krankenpfleger/in zur allgemeinen Versorgung, Zahnarzt/ Zahnärztin, Veterinärmediziner/in, Hebamme/ Entbindungspfleger oder Pharmazeut/in. Diese Berufe werden **"sektorale Berufe"** genannt und sind in allen Mitgliedsstaaten reglementiert.
- ◊ Berufe des **allgemeinen Systems**.  
In diesem Rahmen **prüft** jeder aufnehmende Mitgliedsstaat, ob das Ausbildungsniveau des

# DIE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN DIE EUROPÄISCHEN GRUNDSÄTZE

Mitgliedstaates der Herkunft mit dem für seine Staatsbürger erforderlichen Ausbildungsniveau äquivalent ist.

In diesem Sinne kann er die Genehmigung zur Ausübung der Absolvierung von **Angleichungsmaßnahmen (Angleichungspraktikum oder Fähigkeitsprüfung, nach Wahl des Antragstellers)** unterstellen.

## C - DIE ANWENDUNGEN DER RICHTLINIE 2005/36/EG – AN WEN RICHTET SIE SICH UND IN WELCHEN SITUATIONEN?

- Die Richtlinie richtet sich an **Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union** und an Staatsbürger mit doppelter Staatsbürgerschaft. Für Staatsangehörige aus Drittstaaten gilt eine Sonderregelung. Bei einem Kandidaten, der in einem Drittstaat eine Berufsqualifikation erworben hat, gilt die Richtlinie 2005/36/EG nicht für einen Mitgliedsstaat zu einer ersten Anerkennung der Berufsqualifikation innerhalb der Europäischen Union.
- Die Richtlinie gilt für Personen mit **vollständiger Qualifikation**, die ihre Qualifikation in einem der Staaten der Europäischen Union erworben haben und die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation wünschen. Für bestimmte Berufe muss der Kandidat die Gesamtheit oder den Großteil der Ausbildung in einem EU-Staat absolviert haben, für andere (sektorale Berufe) muss er einen nationalen Bildungsabschluss des Mitgliedsstaates besitzen, der belegt, dass er eine Ausbildung absolviert hat, die den Mindestanforderungen dieses Berufes entspricht.
- Sie gilt nur für Berufe, die in dem aufnehmendem Mitgliedsstaat reglementiert sind.

## D - DIE NIEDERLASSUNGSFREIHEIT UND DIE DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT, ZWEI GRUNDSÄTZE DER EUROPÄISCHEN UNION

Die **Niederlassungsfreiheit** gewährt einem EU-Bürger, sich dauerhaft in jedem anderen Mitgliedsstaat niederzulassen und dort denselben Beruf auszuüben, für den er in seinem Herkunftsstaat die Qualifikation erworben hat.

Neben der Niederlassungsfreiheit hat die Europäische Kommission die **Dienstleistungsfreiheit** eingerichtet. Nach diesem Prinzip hat ein Staatsbürger eines Mitgliedsstaates die Möglichkeit, temporär oder gelegentlich in einem anderen Mitgliedsstaat berufliche Tätigkeiten auszuüben. In diesem Fall profitiert er von den Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG, die für die Erbringung von Dienstleistungen Anwendung finden.

# DIE PARAMEDIZINISCHEN BERUFE : ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DEUTSCHLAND, FRANKREICH UND LUXEMBURG

## A - DIE REGLEMENTIERTEN BERUFE DES PARAMEDIZINISCHEN SEKTORS

**DEUTSCHLAND, FRANKREICH UND LUXEMBURG VERFÜGEN JEWEILS ÜBER EINE BESTIMMTE ANZAHL AN REGLEMENTIERTEN PARAMEDIZINISCHEN BERUFEN.**

### ◊ Die reglementierten paramedizinischen Berufe in Deutschland (11)

Altenpfleger/in, Diätassistent/in, Ergotherapeut/in, Hebamme/Entbindungspfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Physiotherapeut/in, Logopäde/in, Medizinisch-technische/r Assistent/in, Orthoptist/in, Rettungsassistent/in, Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in.

### ◊ Die reglementierten paramedizinischen Berufe in Frankreich (16)

Aide-soignant (Pflegehelfer/in), audioprothésiste (Audiologe/in), auxiliaire puéricultrice (Kinderkrankenpfleger/in), diététicien (Diätassistent/in), ergothérapeute (Ergotherapeut/in), masseur kinésithérapeute (Masseur/in und Krankengymnast/in), oculiste (Okulist/in), opticien-lunetier (Augenoptiker/in), orthophoniste (Logopäde/in), orthoptiste (Orthoptist/in), pédicure-podologue (Fußpfleger/in), psychologue (Psychologe/in), psychomotricien (Psychomotoriker/in), techniciens de laboratoire de biologie médicale (biomedizinische/r Labortechniker/in), sage-femme (Hebamme/Entbindungspfleger), infirmier responsable des soins généraux (verantwortliche/r Krankenpfleger/in zur allgemeinen Versorgung).

### ◊ Die reglementierten paramedizinischen Berufe in Luxemburg (23)

Aide-soignant (Pflegehelfer/in), assistant-senior (Altenpfleger/in), assistant d'hygiène sociale (Assistent/in für soziale Gesundheit), assistant social (Sozialassistent/in), assistant technique médical de chirurgie (medizinisch-technische/r Chirurgieassistent/in), assistant technique médical de laboratoire (medizinisch-technische/r Laborassistent/in), assistant technique médical de radiologie (medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in), diététicien (Diätassistent/in), ergothérapeute (Ergotherapeut/in), infirmier (Krankenpfleger/in), infirmier en anesthésie et réanimation (Krankenpfleger/in in Anästhesie und Reanimation), infirmier en pédiatrie (Kinderkrankenpfleger/in), infirmier gradué (graduierete/r Krankenpfleger/in), infirmier psychiatrique (Psychiatrie-Krankenpfleger/in), laborantin (Laborant/in), masseur (Masseur/in), masseur-kinésithérapeute (Masseur/in und Krankengymnast/in), orthophoniste (Logopäde/in), orthoptiste (Orthoptist/in), pédagogue curatif (Heilpädagog/e/in), podologue (Podologe/in), rééducateur en psychomotricité (psychomotorische/r Krankengymnast/in), Sage-femme (Hebamme/Entbindungspfleger).



# DIE PARAMEDIZINISCHEN BERUFE : ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DEUTSCHLAND, FRANKREICH UND LUXEMBURG

## B - DIE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN UND DIE GENEHMIGUNG ZUM PRAKTIZIEREN

Gemäß der **Richtlinie 2005/36/EG** muss man zur Ausübung dieser Berufe in einem Nachbarland den **Abschluss des jeweiligen Staates**, Frankreich, Deutschland oder Luxemburg, besitzen. Die meisten Berufe stammen aus dem **allgemeinen System: Die Anerkennung der Berufsqualifikation im Ausland** ist durch eine **Überprüfung des Ausbildungsinhaltes** bedingt. Die Anerkennung des Abschlusses in Verbindung mit der **Genehmigung zum Praktizieren** kann gemäß der europäischen Richtlinie auf zwei Arten erfolgen:

- entweder **direkt**, wenn die Ausbildung als vergleichbar zu der Ausbildung, die im Zielstaat des Antragstellers zum staatlichen Abschluss führt, beurteilt wird,
- **oder nach einem Angleichungspraktikum oder einer Fähigkeitsprüfung** bei großen Unterschieden zwischen der Ausbildung des Antragstellers und der Ausbildung, die im Zielstaat des Antragstellers zum staatlichen Abschluss (oder Fähigkeitszeugnis) führt.

Nur zwei paramedizinische Berufe, **Krankenpfleger/in zur allgemeinen Versorgung und Hebamme/Entbindungspfleger**, werden automatisch anerkannt, das heißt durch die Berufsbezeichnungen. Eine Koordination der durch die europäische Richtlinie festgelegten Mindestausbildungsanforderungen garantiert die Gleichwertigkeit der Ausbildungen und somit die automatische Anerkennung.

Einige paramedizinische Berufe sind nicht reglementiert. Sie können trotzdem nicht frei ausgeübt werden und unterliegen einer Genehmigung zum Praktizieren. Einige Berufe mit Zulassung erfordern eine Genehmigung des jeweiligen Berufsverbandes zum Praktizieren.

## C - DIE KONTAKTSTELLEN ZUR ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

In den betroffenen drei Ländern ist die Anerkennung der Berufsqualifikationen im paramedizinischen Bereich mit einem **Antrag auf eine Genehmigung zum Praktizieren** verbunden, mit Ausnahme der Befreiung für bestimmte Krankenpfleger.

**IN FRANKREICH** erfolgt der **Antrag auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Genehmigung zum Praktizieren** für zahlreich Berufe bei der Direction Régionale de la Jeunesse, des Sports et de la Cohésion Sociale (DRJSCS) am vom Kandidaten gewählten Zielort. Es gibt für jedes Département eine Kontaktadresse (z.B.: Nancy für das Département Meurthe-et-Moselle und Metz für das Département Moselle).

# DIE PARAMEDIZINISCHEN BERUFE : ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DEUTSCHLAND, FRANKREICH UND LUXEMBURG

**IN DEUTSCHLAND** wird die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch das **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG** reglementiert, das der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unterliegt. Der Antrag auf die Anerkennung erfolgt gleichwohl auf Niveau des jeweiligen Landes. Für das Saarland gibt es eine Zentralstelle für Gesundheitsberufe:

## **Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz Zentralstelle für Gesundheitsberufe**

66115-Saarbrücken

Zentrale: 0681/9978-4304

E-Mail: [zentralstelle@lgv.saarland.de](mailto:zentralstelle@lgv.saarland.de)

**IN LUXEMBOURG** gibt es eine Zentralstelle:

## **Ministère de l'Education Nationale**

Service de reconnaissance des diplômes

29, rue Aldringen

L- 2926 Luxembourg

Nach Erhalt der Anerkennung des Abschlusses muss der Kandidat beim Gesundheitsministerium einen Antrag auf Genehmigung zum Praktizieren des betroffenen Berufs stellen:

## **Ministère de la Santé**

Allée Marconi – Villa Louvigny

L-2120 Luxembourg

**Auch wenn die Verfahrensabläufe sich verbessert haben, findet man in der Praxis dennoch keine einheitliche Lösung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb der Europäischen Union. Verschiedene Punkte stellen Hindernisse im Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen dar.**

# DIE MOBILITÄTSHINDERNISSE HINSICHTLICH DER ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DEUTSCHLAND, FRANKREICH, LUXEMBURG

## A - UNTERSCHIEDE BEI DEN REGLEMENTIERTEN BERUFEN ZWISCHEN DEN LÄNDERN

Die paramedizinischen Berufe des sektoralen Typs (Krankenpfleger/in zur allgemeinen Versorgung, Hebamme/ Entbindungspfleger) sind in allen EU-Mitgliedsstaaten reglementiert.

Bei den Berufen des allgemeinen Systems bestehen allerdings Unterschiede von Land zu Land. Die Berufe Pflegehelfer/in, Ergotherapeut/in, Diätassistent/in und Logopäde/in sind in den drei Ländern reglementiert. Im Gegenzug ist der Beruf Audiologe/in in Frankreich reglementiert, allerdings nicht in Deutschland und Luxemburg. Der Beruf Altenpfleger/in ist in Deutschland und Luxemburg reglementiert, nicht aber in Frankreich.



Die Tatsache, dass der Beruf nicht reglementiert ist, bedeutet nicht, dass das Praktizieren des Berufs in dem anderen Land frei möglich ist. Es gibt kein offizielles Anerkennungsverfahren.

**Komplexität der Anerkennung, wenn im Mitgliedsstaat der Herkunft oder im aufnehmenden Mitgliedsstaat keine Reglementierung vorhanden ist.**

HINDERNISSE	ALTERNATIVLÖSUNG
Der Beruf und die erforderliche Ausbildung, um diesen praktizieren zu können, können in dem Zielland des Kandidaten reglementiert sein, <b>allerdings nicht in seinem Herkunftsland</b> . Bevor der Kandidat in dem Zielland arbeiten kann, muss er in einigen Fällen belegen, dass er seinen Beruf in seinem Herkunftsland mindestens <b>2 Jahre</b> innerhalb der <b>letzten 10 Jahre</b> ausgeübt hat..	Bei Fehlen eines Beleges für mindestens 2-jährige Berufspraxis <b>darf die Bearbeitung des Antrages nicht verweigert werden</b> . Der regionale Ausschuss (Kontaktstelle) vergleicht die Ausbildung des Antragstellers mit der nationalen Ausbildung und berücksichtigt die Berufserfahrung und die Fortbildungen, um zu beurteilen, ob diese die festgestellten Lücken im Ausbildungsgang kompensieren können. In diesem Fall hat der Ausschuss eine <b>individuelle Untersuchung jedes Antrages</b> vorzunehmen.
Der Beruf ist im Mitgliedsstaat der Herkunft reglementiert, allerdings nicht in dem <b>empfangenden Mitgliedsstaat</b> , wobei das Praktizieren dennoch nicht frei möglich ist. Es besteht keine Garantie auf denselben Status (Titel) wie im Mitgliedsstaat der Herkunft.	Ist der Beruf im Zielland nicht reglementiert, kann die Genehmigung zum Praktizieren verweigert werden. In Luxemburg wird für einen nicht reglementierten Beruf keine Genehmigung erteilt. Dieser wird vom Gesundheitsministerium nicht anerkannt. <b>Gefahr für den Kandidaten, dass er seinen Beruf mit einem anderen Status (Titel) ausüben muss. Mögliche Folgen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten, Arbeitsbedingungen und des Gehaltes.</b>

# DIE MOBILITÄTSHINDERNISSE HINSICHTLICH DER ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DEUTSCHLAND, FRANKREICH, LUXEMBURG

HINDERNISSE	ALTERNATIVLÖSUNG
Möglichkeit, dass keine Entsprechung zu dem Beruf vorliegt: möglicherweise existiert der Beruf in dem empfangenden Mitgliedsstaat nicht als unabhängiger Beruf, weil die Tätigkeiten des Berufes im Mitgliedsstaat der Herkunft im empfangenden Mitgliedsstaat zu einem anderen Beruf gehören und daher den entsprechenden Fachkräften vorbehalten sind.	Auf Antrag <b>kann eine partielle Zulassung zu dem Beruf</b> gewährt werden.

## B - PROBLEM DER GÜLTIGKEIT VON ABSCHLÜSSEN UND DER ÜBERSETZUNG IN DIE LANDESSPRACHE

Für die Anerkennung einer Berufsqualifikation ist die Vorlage des Abschlusszeugnisses (beglaubigte Kopie) erforderlich. Vorläufige Bescheinigungen können in Einzelfällen berücksichtigt werden. Ein Antrag auf die Genehmigung zum Praktizieren kann abgelehnt werden, wenn das Zeugnis der Ausbildung nicht von einer kompetenten Stelle ausgestellt wurde.	Der Antragsteller hat die Möglichkeit, eine Übersicht zu erstellen, z.B. in Form einer Tabelle, die er anschließend durch seine Ausbildungsinstitution für gültig erklären lässt, und diese dann durch einen <b>vor dem französischen Gericht beeidigten Übersetzer übersetzen lassen</b> . Manchmal ist die Vorlage eines solchen Dokumentes nicht möglich.
---	--

## C - LANGE DAUER DES ANERKENNUNGSVERFAHRENS VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

Die zuständige Behörde hat <b>4 Monate</b> Zeit, um den Antrag auf die Anerkennung zu bearbeiten und eine Entscheidung zu treffen : Entweder werden die Qualifikationen als solche anerkannt, oder die Anerkennung wird an eine Angleichungsmaßnahme geknüpft, bei deren Nichterfüllung die Anerkennung abgelehnt wird.	Das neue Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen ist in Deutschland in Kraft getreten und hat zum Ziel, das Vorgehen zu vereinfachen. Das Verfahren zur Anerkennung darf in nicht länger als <b>drei Monate</b> dauern (mit Ausnahme von komplizierten Fällen).
---	--

# DIE MOBILITÄTSHINDERNISSE HINSICHTLICH DER ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DEUTSCHLAND, FRANKREICH, LUXEMBURG

## D - UNTERSCHIEDE IN NIVEAU UND INHALT DER AUSBILDUNGEN ZWISCHEN DEN LÄNDERN

Der Vergleich von Niveau und des Inhalts der Ausbildungen bleibt kompliziert.

HINDERNISSE	ALTERNATIVLÖSUNG
<p>Bis 1999 ermöglichte nur die allgemeine Richtlinie der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen auf dem Niveau <b>Abitur + 3-jährige Berufsausbildung (bac+3 minimum)</b> unter bestimmten Bedingungen die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Abschlüsse sowie die Erteilung von Genehmigungen zum Praktizieren.</p>	<p><b>Das Bologna-Abkommen</b> (1999 unterzeichnet) legt zwei wichtige Bedingungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⦿ Einführung einer Harmonisierung der Ausbildungsgänge mit 3 Niveaustufen : Bachelor - Master - Promotion.</li> <li>⦿ Einführung von Credit Points für die Studienleistungen jedes Studenten in akkumulierbaren Einheiten (European Credit Transfer System) mit einer erforderlichen Mindestanzahl an ECTS für den Bachelor- oder Masterabschluss. Das ECTS-System ermöglicht die Gültigkeit der Abschlüsse in ganz Europa.</li> </ul>
<p>Die Ausbildungen im paramedizinischen Bereich sind in Deutschland, Frankreich und Luxemburg nicht alle nach dem europäischen Bachelor-Master-Modell aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⦿ <b>In Frankreich erfolgt die Ausbildung häufig in Fachschulen</b></li> <li>⦿ <b>Die Ausbildungs-/Studiendauer für denselben Beruf ist nicht in jedem Land gleichlang und nicht alle Ausbildungsgänge bieten einen Abschluss nach Abitur + 3 Jahren</b>, insbesondere in Deutschland trifft dies nicht zu.</li> </ul>	<p>Die Entwicklung geht in Richtung einer Harmonisierung der Ausbildungs-/Studiendauer (Abitur + 3 Jahre), und sogar zum Masterabschluss.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>⦿ Wenn die Ausbildung nicht in Form eines Bachelor-/Masterstudium an einer Universität erfolgt ist, muss der Kandidat Angaben zum Ausbildungsinhalt vorlegen: Wahl der studierten Fächer, Aufteilung der Fächer sowie ggf. entsprechende Anteile von Theorie und Praxis.</li> <li>⦿ Die zuständige Behörde nimmt anschließend einen Vergleich der Ausbildung mit der nationalen Ausbildung vor, um zu prüfen, ob zwischen den Ausbildungen wesentliche Unterschiede bestehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⦿ Einteilung <b>der Berufsqualifikationen auf fünf Niveaustufen: a, b, c, d, e, je nach Dauer und dem bestätigten Niveau der Ausbildung</b>. Dabei steht a für das niedrigste Niveau und e für das höchste.</li> <li>⦿ Um anerkannt zu werden, muss die Qualifikation <b>auf demselben Niveau</b> eingestuft werden wie die erforderliche nationale Qualifikation oder in dem <b>direkt darunterliegenden Niveau</b>.</li> </ul>

# DIE MOBILITÄTSHINDERNISSE HINSICHTLICH DER ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DEUTSCHLAND, FRANKREICH, LUXEMBURG

BEI SEKTORALEN BERUFEN (MIT AUTOMATISCHER ANERKENNUNG)	
HINDERNISSE	ALTERNATIVLÖSUNG
<p>Für die Berufe Krankenpfleger/in und Hebamme/ Entbindungspfleger muss der Kandidat im Besitz einer für den betroffenen Mitgliedsstaat erforderlichen <b>Qualifikation sein</b> (in der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt), d.h. entsprechend der Mindestausbildungsanforderungen.</p>	<p>Bei einer Ausbildung nach altem Modell, die vor Umsetzung der Richtlinien abgeschlossen wurde, oder bei abweichender Namensgebung des Abschlusses können die so attestierten Ausbildungen unter bestimmten Bedingungen anerkannt werden:</p> <p>Vorlage einer Bescheinigung des Mitgliedsstaates der Herkunft über die tatsächliche und zulässige Ausübung des jeweiligen Berufes (in der Regel innerhalb von mindestens <b>drei Jahren</b> in Folge während der <b>fünf Jahre</b>, die der Ausstellung der Bescheinigung vorangehen).</p> <p>Die zuständige Behörde hat <b>drei Monate</b> Zeit, um den Antrag zu behandeln und eine Entscheidung zu treffen.</p>

## E - SCHWIERIGKEIT DER VEREINBARKEIT DER REGIONALEN AUSSCHÜSSE FÜR DIE ANERKENNUNG

<p>Die regionalen Ausschüsse, die die Anträge untersuchen, bestehen aus Fachleuten und Vertretern der Verwaltungsbehörden. In Frankreich muss der Ausschuss für einige Berufe einen Ausbilder des betreffenden Berufes enthalten (z.B.: Ausschuss der <b>Ergotherapeuten</b>). <b>Nicht jede Region in Frankreich verfügt über eine Ausbildungsstätte für Ergotherapie.</b> In diesem Fall kann der Präfekt einer Region einen Ausbilder aus einer anderen Region ernennen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ <b>Die Übergabe an einen Ausschuss ist unerlässlich</b>, insbesondere in Anbetracht der <b>möglichen Entwicklung des Ausbildungsinhaltes</b> sowohl in Frankreich (Umstrukturierungsmaßnahmen) wie auch in den anderen Mitgliedsstaaten.</li> <li>◦ Wenn die zuständige Behörde des aufnehmenden Staates das Ausbildungsniveau als unzureichend einstuft, kann sie den Kandidaten auffordern, vor Anerkennung der Qualifikation eine Fähigkeitsprüfung abzulegen oder ein Angleichungspraktikum zu absolvieren.</li> </ul>
---	---

# DIE MOBILITÄTSHINDERNISSE HINSICHTLICH DER ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DEUTSCHLAND, FRANKREICH, LUXEMBURG

## F - TEILWEISE SCHWIERIGE UMSETZUNG VON ANGLEICHUNGSPRAKTIKA

Nur eine wesentliche Lücke in der Ausbildung des Kandidaten (keine Ausbildung in bestimmten Fächern oder zu geringe Stundenzahl, die nicht durch Berufspraxis ausgeglichen wird) kann die Verpflichtung zu einem Angleichungspraktikum begründen. Dieses ist zu Lasten des Antragstellers.

In Frankreich sind die <b>DRJSCS*</b> berechtigt, die Angleichungsmaßnahmen zu organisieren. Für die Berufe Krankenpfleger/in (infirmier), Krankengymnast/in und Masseur/in(masseur-kinésithérapeute), Pflegehelfer/in (aide-soignant) und Kinderkrankenpfleger/in (auxiliaire de puériculture) sind alle DRJSCS zur Organisation der Angleichungsmaßnahmen berechtigt. Für die anderen Berufe <b>existiert möglicherweise keine Niederlassung einer Ausbildungsinstitution</b> in der entsprechenden Region (andere DRJSCS werden beauftragt).	Der Ort des Praktikums ist nicht an die Region, in der der Antrag eingereicht wurde, gebunden. Die Dauer des Angleichungspraktikums beträgt maximal drei Jahre.
In Frankreich existiert <b>eine lange Frist zwischen der Entscheidung des Kandidaten</b> (die Verordnungen fordern innerhalb von zwei Monaten eine Antwort des Betroffenen) <b>und der tatsächlichen Absolvierung des Praktikums.</b>	<b>Gefahr des Kompetenzverlustes des Betroffenen.</b>

\* Direction Régionale Jeunesse et Sport et Cohésion Sociale

## G - SPRACHHINDERNISSE

Das Beherrschen der Landessprache ist <b>Voraussetzung</b> für die Ausübung <b>aller paramedizinischer Berufe.</b>	In Frankreich ist die Präfektur der Region verantwortlich für die Überprüfung der Beherrschung der französischen Sprache. Für die einer Zulassung durch den Berufsverband unterliegenden Berufe ist der zuständige Verband zuständig für diese Überprüfung. Die Beurteilung der Sprachkompetenzen erfolgt in Deutschland auf unterschiedliche Art und Weise (je nach den regionalen Behörden). Sie hat <b>nach</b> der Anerkennung der Berufsqualifikationen zu erfolgen und <b>kann diese weder verhindern noch in Frage stellen. Sie bedingt allerdings die Ausübung des Berufes.</b>
--	---

# PROJEKT DER MODERNISIERUNG DER RICHTLINIE 2005/36/EG ÜBER DIE BERUFSQUALIFIKATIONEN

Zur Vereinfachung der Mobilität von Fachkräften zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hat die Kommission Ende 2011 einen **Vorschlag zur Modernisierung** der Richtlinie über die Berufsqualifikationen verabschiedet. Dieser folgt auf ein am 22. Juni 2011 veröffentlichtes Grünbuch. Das Ziel ist die Anerkennung der Qualifikationen innerhalb der Europäischen Union auf zuverlässige, einfache und schnelle Art und Weise.

## DAS PROJEKT ZUR MODERNISIERUNG UMFASST VERSCHIEDENE VORSCHLÄGE:

- ◊ Einführung einer **europäischen Berufskarte**. Es handelt sich um ein elektronisches Zertifikat, das vom Mitgliedstaat der Herkunft ausgestellt wird. Dieses belegt die Echtheit der Abschlüsse, die Erfahrung und die Qualifikationen des Kandidaten. Es soll das Anerkennungsverfahren beschleunigen, da der empfangende Mitgliedsstaat keine Anforderung und Überprüfung dieser Dokumente vornehmen muss. Die Berufskarte soll je nach den von den jeweiligen Berufen formulierten Bedürfnissen zur Verfügung gestellt werden.
- ◊ **Das Modell muss präzisiert werden. Die Voraussetzungen für die Erstellung einer Karte sind unpräzise.** Die Hauptbefürchtung besteht in der Entmachtung der zuständigen Behörden des empfangenden Staates zugunsten der Behörden des Herkunftsstaates. Regeln zum Schutz der Gesundheit der Patienten müssen aufrechterhalten werden.
- ◊ Aufforderung der Mitgliedsstaaten, die **Zahl der von ihnen reglementierten Berufe** zu überprüfen. Der Vorschlag der Richtlinie fordert die Mitgliedsstaaten dazu auf, zu untersuchen, ob die Anzahl der reglementierten Berufe aufrechterhalten werden kann.
- ◊ **Besserer Zugang zu Informationen** über die Anerkennung von Berufsqualifikationen: Alle Bürger, die die Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen beantragen, müssen die Möglichkeit haben, sich an eine zentrale Kontaktstelle zu wenden, anstatt dass sie an verschiedenen Verwaltungen verwiesen werden. Diese Rolle wird von zentralen Niederlassungen übernommen.
- ◊ **Erhebung der Mindestausbildungsanforderungen** für die Berufe mit automatischer Anerkennung (Ärzte, Zahnärzte, Pharmazeuten, Krankenpfleger, Hebammen/ Entbindungspfleger, Veterinärmediziner und Architekten). Die Mindestausbildungsanforderungen für diese Berufe wurden vor 20 oder 30 Jahren harmonisiert. Sie wurden zwecks Berücksichtigung der Entwicklung der Berufe und der Ausbildung in einigen Bereichen aktualisiert. So wurde das für die Zulassung zur Ausbildung als Krankenpfleger/in und als Hebamme / Entbindungspfleger erforderliche Allgemeinbildungsniveau erhöht.
- ◊ **Einrichtung von gemeinsamen Ausbildungsrahmen und gemeinschaftlichen Ausbildungsprüfungen.** Diese soll die automatische Anerkennung auf neue Berufe ausweiten. Die betroffenen Berufe können auf der Grundlage einer gemeinsamen Kenntnisbasis von der automatischen Anerkennung profitieren.



# BIBLIOGRAPHIE

## EUROPA

Commission européenne

Directive 2005/36/CE - Guide de l'utilisateur, 9 décembre 2009

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/docs/guide/users\\_guide\\_fr.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/users_guide_fr.pdf)

La modernisation de la directive sur les qualifications professionnelles

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-11-1562\\_fr.htm?locale=fr](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-1562_fr.htm?locale=fr)

## DEUTSCHLAND

Informationsportal über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen

[www.berufliche-erkennung.de](http://www.berufliche-erkennung.de)

Bundesministerium für Bildung und Forschung

[www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de)

EU-Info.Deutschland

[www.eu-info.de/arbeiten-europa/erweiterung/erkennung-der-diplome/](http://www.eu-info.de/arbeiten-europa/erweiterung/erkennung-der-diplome/)

## FRANKREICH

Ministère des Affaires sociales et de la Santé

[www.sante-sports.gouv.fr](http://www.sante-sports.gouv.fr)

Ministère du travail, de l'emploi et de la santé

[http://circulaire.legifrance.gouv.fr/pdf/2011/05/cir\\_33146.pdf](http://circulaire.legifrance.gouv.fr/pdf/2011/05/cir_33146.pdf)

Afpa

Points de repères sur la reconnaissance des qualifications acquises dans un pays étranger, mars 2007

[www.clapso.org/IMG/Points\\_de\\_reperes\\_sur\\_la\\_reconnaissance\\_des\\_qualifications\\_acquises\\_dans\\_un\\_pays\\_etrange.pdf](http://www.clapso.org/IMG/Points_de_reperes_sur_la_reconnaissance_des_qualifications_acquises_dans_un_pays_etrange.pdf)

## LUXEMBURG

Ministère de l'Education nationale et de la Formation professionnelle

[www.men.public.lu](http://www.men.public.lu)

Portail Santé du Grand-Duché de Luxembourg

[www.sante.public.lu](http://www.sante.public.lu)

# Andere Veröffentlichungen über die Mobilitätshindernisse

**Hindernisse für die Mobilität der Auszubildenden in der Grossregion (D, F)**

Mai 2012

**Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in der Grossregion - Hindernisse für die Mobilität (D, F)**

Mai 2012

**Die Anerkennung von Berufsqualifikationen - Mobilitätshindernisse für Gesundheits- und Krankenpflegehelfer in Deutschland, Frankreich, Luxemburg (D, F)**

Mai 2013

**Die Anerkennung von Berufsqualifikationen - Mobilitätshindernisse für Diätassistenten/innen in Deutschland, Frankreich, Luxemburg (D,F)**

Mai 2013

**Die Anerkennung von Berufsqualifikationen - Mobilitätshindernisse für Logopäden in Deutschland, Frankreich, Luxemburg (D,F)**

Mai 2013

Diese Broschüren können auf der Website [www.frontalierslorraine.eu](http://www.frontalierslorraine.eu) in der Rubrik „Publikationen“ heruntergeladen werden.

Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie sie dies zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren oder dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Trotz aller Sorgfalt können die aufgeführten Angaben dennoch Fehler enthalten. Wir bemühen uns, die gemeldeten Fehler möglichst schnell zu beheben.

ISBN : 978-2-919467-17-4

EAN : 9782919467174

Mai 2013



### Grenzgänger

Frontaliers Lorraine informiert Sie über die Gesetzgebung (Arbeitsrecht, Besteuerung und Sozialversicherung) der Grenzarbeiter in der Grossregion. [MEHR](#)

#### Die Agenda der Grossregion

**MAI 28**  
**JOBMESSE DER GROSSREGION, 28. Mai, Saarbrücken**  
 4. Interregionale Jobmesse der Grossregion in Saarbrücken Am Dienstag, 28. Mai 2013 von 9.00 bis 17.00 [...] [Mehr ...](#)

**MÄRZ 13**  
**Grenzüberschreitende Jobmesse, Creutzwald, 12 März**  
 Jobmesse Creutzwald Programm Möglichkeit zum Austausch zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus Saar-Lor-Lux sowie Infostände für Grenzgänger [...] [Mehr ...](#)

#### FAQ des Grenzgängers

**Ich habe eine Teilzeitarbeit in Deutschland seit 7 Monaten. Auf wieviele Tage Urlaub (Arbeitstage) habe ich Anspruch ?**  
 Der Anspruch auf mindestens 24 bezahlte Tage Urlaub (Arbeitstage) steht im Bundesurlaubsgesetz. [Mehr](#)

[ALLESFRAGEN](#)

#### Das Grenzgängernetzwerks

[FACEBOOK](#)    [TWITTER](#)

**Publikationen**  
 Kostenlosen Nachschlagen und Herunterladen unserer neuesten Veröffentlichungen  
[MEHR DAZU](#)

#### Pressechau

4. 22. MAI 2013 [@ SODAL](#)  
**Arbeitsverträge in EU auch in anderen Sprachen als der Amtsprache des jeweiligen Mitgliedsstaats gültig**  
 Der EuGH hat das französische Gesetz, wonach Arbeitsverträge grundsätzlich in Niederländisch zu verfassen sind, als einen [Mehr ...](#)

4. 22. MAI 2013 [@ PRESSE](#)  
**Europäischer Zahlungsraum ab 2014**  
 „Single Euro Payments Area“, kurz Sepa, wird der neue europäische Zahlungsraum genannt, der ab 2014 eintritt. [Mehr ...](#)

4. 22. MAI 2013 [@ SOCIAL UNTERNEHMEN](#)  
**Leiharbeiternehmer in Kleinbetrieben**  
 In Kleinbetrieben, deren Mitarbeiterzahl unter 10 liegt, ist das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) nicht anwendbar. Da Leiharbeiter in [Mehr ...](#)

#### Alltagsleben

Hier finden Sie alle nützlichen Informationen für den Alltag mit Unterstützung unserer Partner

**TRANSPORT**  
 Mitfahrt, öffentliche Verkehrsmittel

**GESUNDHEIT/SOZIALES**  
 Partnerwebseiten

**GRENZÜBERSCHREITENDE STUDIEN**  
 Berichte der IBA

#### Info service

Unsere Info Services in der Nähe

**METZ**  
 WTC Tour B  
 2 rue Augustin Fresnel  
 57070 METZ  
 Tél. 03 87 20 40 91  
 (nur nach Termin)

**LONGWY**  
 14 rue Stanislas  
 54400 LONGWY  
 Tél. 03 82 38 39 99  
 (nur nach Termin)

#### Navigation

- ARBEITSSUCHENDE
- GRENZGÄNGER
- STUDIENDE
- PUBLIKATIONEN
- FAQ DER GRENZGÄNGER
- KONTAKT
- HAFTUNGSVEREINBARUNG

#### NEWSLETTER

Newsletter CRD EURES Lorraine

[NEWSLETTERABONNIEREN](#)

#### Grenzgängernetzwerk

[Facebook](#)    [Twitter](#)

#### Unterstützen bei





## CRD EURES / FRONTALIERS LORRAINE

World Trade Center - Tour B

2, rue Augustin Fresnel - F 57082 METZ Technopôle  
Tél : +33 (0)3 87 20 40 91 - Fax : +33 (0)3 87 21 06 88  
contact@frontalierslorraine.eu - www.frontalierslorraine.eu

Mit finanzieller Unterstützung der Region Lothringen  
und der europäischen Kommission



La Région

**Lorraine**

[www.lorraine.eu](http://www.lorraine.eu)



<https://ec.europa.eu>